

GEMEINDE ROTHENBURG

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Feuerwehrkommission, vertreten durch den Feuerwehrkommandanten

und

dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rothenburg, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer

Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetze / Verordnungen / Erlasse

- Eidg. und kant. Gesetze und Verordnungen im Feuerwehrwesen
- Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Rothenburg
- Verordnung über die Feuerwehr
- Weisungen über die Feuerwehr
- Gemeindestrategie

1.2 Organisationsverordnung der Gemeinde Rothenburg

Art. 28 Kommissionen

- ¹ Es bestehen folgende Kommissionen:
 - a. Kommission für Soziales, Gesundheit und Sport,
 - b. Kinder- und Jugendkommission,
 - c. Kommission für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,
 - d. Kommission für Wirtschaft, Industrie und Gewerbe,
 - e. Feuerwehrkommission,
 - f. Jagdrevierkommission,
 - g. Kunst- und Kulturkommission.
- ² Die Kommissionen gemäss Abs. 1 unterstehen dem Gemeinderat. Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die Mitglieder.
- ³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Organisation und das Controlling werden in den Leistungsaufträgen der Kommissionen geregelt.
- ⁴ Der Gemeinderat kann für bestimmte Zwecke nicht ständige Kommissionen (Arbeitsgruppen) einsetzen.

2. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Funktion, die Aufgaben und die Kompetenzen der Feuerwehrkommission.

3. Organisation

- Die Feuerwehrkommission ist dem Ressort Öffentliche Infrastruktur, Abteilung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften angegliedert.
- Die Kommission besteht aus 5-7 Mitgliedern.
- In Abweichung von Art. 5 der Gemeindeordnung dürfen max. drei Mitglieder der Kommission den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde geregelt haben.
- Der Feuerwehrkommandant führt die Sitzungen und vertritt die Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber.
- In der Regel finden pro Jahr ca. 2 bis 3 Sitzungen statt.
- Die Sitzungen werden vom Kommandanten vorbereitet.
- Nichtmitglied mit beratender Funktion sind:
 - Fourier
 - Abteilungsleitung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften (LSG) oder deren Stellvertretung
- Der Fourier führt ein Beschlussprotokoll z.Hd. der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderats.

4. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- Die Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- Der Feuerwehrkommandant kann einzelne Geschäfte auf Wunsch des Gemeinderats anlässlich einer Gemeinderatssitzung persönlich vertreten.
- Feuerwehrkommandant, das zuständige Gemeinderatsmitglied und Abteilungsleitung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften treffen sich bei Bedarf zur gegenseitigen Absprache.
- Die Kommunikation zwischen Kommission und Gemeinderat erfolgt via LSG und dem zuständigen Gemeinderatsmitglied.

5. Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission begleitet und berät den Gemeinderat im gesamten Feuerwehrwesen. Sie befasst sich ausschliesslich mit bedeutenden strategisch/politisch wichtigen Projekten und Geschäften in diesem Bereich.

Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat und die Verwaltung in Fragen des Feuerwehrwesens insbesondere bei:

- Vergaben, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen,
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen,
- Stellungnahmen zu feuerwehrrelevanten grösseren Bau- und Erschliessungsvorhaben,
- Gemeindeübergreifenden Zusammenarbeiten im Feuerwehrwesen.

Die Feuerwehrkommission unterbreitet dem Gemeinderat zudem Wahlvorschläge für das Feuerwehrkommando und die Offiziere.

6. Kompetenzen

Innerhalb der oben definierten Aufgaben (Punkt 5) verfügt die Kommission über ein Antragsrecht an den Gemeinderat. Im Weiteren kann die Kommission über die in ihrem Aufgabenbereich budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz verfügen. Die Budgetverantwortung trägt diesbezüglich der Kommandant.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG). Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

7.2 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

7.3 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Feuerwehr, Anhang 2.

7.4 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Vereinbarung vom 21. November 2019 wird aufgehoben.

Rothenburg, 23. November 2023

Feuerwehrkommission	Gemeinderat Rothenburg	
Bruno Unternährer	Bernhard Büchler	Philipp Rölli
Feuerwehrkommandant	Gemeindepräsident	Geschäftsführer